Hauptsatzung
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

beschlossen von der Kammerversammlung am 25.11.1995,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.03.1996
(PZ Nr. 15 vom 11.04.1996, S. 98 ff.)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 09.05.2012,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.06.2012
(PZ Nr. 30 vom 26.07.2012, S. 66)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 21.11.2018
(PZ Nr. 49 vom 06.12.2018, S. 101)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 08.07.2021
(PZ Nr. 30 vom 29.07.2021, S. 74 ff.)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 12.11.2025
(PZ Nr. 48 vom 27.11.2025, S. 89)

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt - im folgenden "Kammer" genannt - ist die Standesvertretung der Apotheker im Land Sachsen-Anhalt.

(2) Der Sitz der Kammer ist Magdeburg.

(3) Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.
Für ihre Verbindlichkeiten haftet sie den Gläubigern nur mit ihrem Vermögen.

§ 2 Aufgaben

Die Kammer nimmt alle ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 Kammerangehörige

Die Kammer betreut alle Kammermitglieder. Die Mitgliedschaft regelt sich nach § 2 des Kammergesetzes.

§ 4 Betreuter Personenkreis

Das pharmazeutische Personal nach § 1a Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung sowie die Apothekenfacharbeiter, Apothekenhelfer, Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und Personen, die sich in der Ausbildung zu Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten befinden, werden von der Kammer im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und zur Wahrung der beruflichen und sozialen Belange mitbetreut.

§ 5 Pflichten der Kammerangehörigen

Die Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und von der Kammer erlassenen Ordnungen, darunter insbesondere der Berufsordnung.

§ 6 Organe der Kammer

(1) Organe der Kammer sind nach Maßgabe des § 7 des Kammergesetzes:

1. die Kammerversammlung
2. der Kammervorstand

(2) Sie werden nach den Bestimmungen des Kammergesetzes und der Wahlordnung gewählt.

§ 7 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist das oberste Organ der Kammer und bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit. Sie besteht aus 40 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben in eigener Verantwortung die Belange aller Kammermitglieder zu vertreten. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(3) Die Kammerversammlung ist in allen Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Kammergesetz sowie den Ordnungen der Kammer.

(4) Ordentliche Sitzungen der Kammerversammlung finden mindestens einmal jährlich statt.

(5) Beschlüsse der Kammerversammlung sind für alle Kammerangehörigen bindend. Beschlüsse, die allgemeine Berufsinteressen berühren, werden im Mitteilungsblatt der Kammer oder elektronisch auf der Internetseite der Kammer unter www.ak-sa.de entsprechend § 15 Abs. 2a KGHB-LSA bekannt gegeben.

(6) Die Kammerversammlung kann bestimmte Aufgaben dem Vorstand übertragen.

§ 8 Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt nach Maßgabe des Kammergesetzes (§ 18) in Textform gemäß § 126b BGB insbesondere durch E-Mail unter Wahrung der Forderungen des § 9 und muss mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen (Ausgang der Einladung aus der Geschäftsstelle). Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 1 Woche verkürzt werden.

(2) Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Sitzungen der Kammerversammlung werden zusätzlich in der Pharmazeutischen Zeitung bekanntgegeben.

(3) Zu jeder Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

§ 9 Tagesordnung

(1) Mit der Einberufung ist den Mitgliedern der Kammerversammlung die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben und sind die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. Diese Unterlagen können den Mitgliedern der Kammerversammlung nachgereicht werden, wenn dies auf der Einladung vermerkt wurde oder sich aus der aktualisierten Tagesordnung ergibt.

(2) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sind den Mitgliedern zu Beginn der Sitzung vorzulegen.

(3) Die Kammerversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung. Sie kann die Reihenfolge der Punkte ändern und einzelne Punkte absetzen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Der Präsident eröffnet und leitet die Sitzung nach der Tagesordnung. Er stellt zu Beginn der Sitzung die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 13 des Kammergesetzes.
(2) Wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung oder im Verlaufe von Abstimmungen oder Wahlen angezweifelt, so hat sie der Präsident durch Auszählung festzustellen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident die Sitzung für 30 Minuten zu unterbrechen. Wird die Beschlussunfähigkeit in dieser Zeit nicht behoben, so hat der Präsident die Sitzung aufzuheben und den Termin der nächsten Sitzung zu verkünden.

§ 11 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Beratung enthalten. Sie ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(2) Alle Teilnehmer haben sich persönlich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die der Niederschrift über die Sitzung als Anlage beizufügen ist.

(3) Jedem Mitglied der Kammerversammlung ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift zu übersenden. Wird binnen einer Frist von 2 Wochen nach Übersendung kein Widerspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 12 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammermitglieder öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann bei Sitzungen der Kammerversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss ausgeschlossen werden.

(3) Sachverständige und Gäste können vom Vorstand eingeladen werden. Auf Beschluss der Kammerversammlung kann weiteren Personen die Teilnahme an Sitzungen gestattet werden.

§ 13 Aussprache

(1) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erhalten nach erfolgter Berichterstattung die Redner das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen.

(2) Außer der Reihe erhalten das Wort

a) der Berichterstatter
b) der Vertreter der Aufsichtsbehörde
c) der Präsident
d) wer einen Antrag "zur Geschäftsordnung" stellen will (§ 14 Abs. 5).

(3) Die Redezeit kann auf Antrag begrenzt werden.

(4) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

§ 14 Anträge

(1) Anträge durch Mitglieder der Kammerversammlung sind schriftlich abzufassen und müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Jeder Antrag wird durch den Antragsteller vorgetragen und begründet. Der Antragsteller erhält nach der Aussprache auf Wunsch das Schlusswort zum Antrag.

(2) Anträge können durch zusätzliche Anträge abgeändert werden. Nimmt die Kammerversammlung einen solchen Antrag an, so wird der abgeänderte Antrag zur Aussprache und zur Abstimmung gebracht.

(3) Abgestimmt wird in der Reihenfolge der Antragstellung. Über weitergehende Anträge ist vor

den weniger weitergehenden und über Änderungs- oder Gegenanträge vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Vor einer Abstimmung verliest der Präsident den gestellten Antrag in seiner endgültigen Form.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Für die Behandlung der Anträge gilt folgende Reihenfolge:

1. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
2. Antrag auf Vertagung
3. Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss
4. Antrag auf geheime Abstimmung
5. Antrag auf Begrenzung der Dauer der Aussprache.

Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, gehen die Beratungen weiter.

§ 15 Abstimmungen

(1)Der Präsident stellt die Angelegenheiten zur Abstimmung in einer Weise, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handheben. Bestehen Unklarheiten, so ist auszuzählen. Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann jedes Mitglied der Kammerversammlung geheime Abstimmung beantragen. Geheim wird abgestimmt, wenn mindestens 10 Mitglieder einen solchen Antrag unterstützen.

(3) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Stimmenmehrheit.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird vom Präsidenten festgestellt.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen werden, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Kammerversammlung muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

(2) Für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder gelten die Maßgaben des Kammergesetzes (§ 13 Abs. 3).

(3) Präsident und erster Vizepräsident sollen nicht derselben Gruppe (selbständige und nichtselbständige Apotheker) angehören.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei Blöcken, unterteilt nach selbständigen und nichtselbständigen Kammermitgliedern.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern (erster und zweiter Vizepräsident) und 4 weiteren Mitgliedern. Drei Vorstandsmitglieder sollen der Gruppe der nichtselbständigen Apotheker angehören.

(2) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Kammer, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammerversammlung gegeben ist.

(3) Seine Aufgaben sind im Kammergesetz und den Ordnungen der Kammer festgelegt. Er ist zur selbständigen Beschlussfassung befugt, soweit es sich nicht um Fragen handelt, die der ausschließlichen Beschlussfassung der Kammerversammlung vorbehalten oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Das Verfahren bei der Einberufung, Beratung und Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Kammerpräsident

(1) Die grundlegenden Aufgaben des Präsidenten sind im Kammergesetz sowie in den Ordnungen der Kammer festgelegt.

(2) Der Präsident ist für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich und bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.

(3) Im Verhinderungsfall wird der Präsident von dem durch ihn bestimmten Vizepräsidenten vertreten, in der Reihenfolge 1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident. Sind diese ebenfalls verhindert, nimmt ein vom Präsidenten beauftragtes Vorstandsmitglied die Vertretung wahr.

§ 19 Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung bildet aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode folgende Ausschüsse:

- Finanzausschuss
- Berufsbildungsausschuss
- Ausschuss für Weiterbildung
- Ausschuss für Fortbildung
- Ausschuss für Krankenhauspharmazie
- Schlichtungsausschuss
- Rechtsausschuss
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschuss für pharmazeutische Kompetenz
- QMS-Ausschuss.

(2) Aufgabe der Ausschüsse ist insbesondere die Vorbereitung von Beschlüssen für die Kammerversammlung. Weitere Aufgaben können dem jeweiligen Ausschuss von der Kammerversammlung übertragen werden.

(3) Das Verfahren bei der Einberufung und Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Über Ausschusssitzungen ist die Geschäftsstelle zu informieren.

(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt die Kammerversammlung, sofern andere Ordnungen nichts Gegenteiliges verlangen. Bei notwendiger personeller Veränderung in den Ausschüssen kann zwischen den Kammerversammlungen der Vorstand entscheiden.

(5) Zu den Arbeiten der Ausschüsse können auch Kammermitglieder herangezogen werden, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind. Die Ausschüsse können, soweit erforderlich, zu ihren Arbeiten dritte, auch berufsfremde Personen (Sachverständige) hinzuziehen.

(6) Die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird durch die Schlichtungsordnung geregelt.

§ 20 Sitzungen der Kammerversammlung in Ausnahmefällen

In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, kann der Kammervorstand mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschließen, dass die Kammerversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten wird. Die Rechte der Kammerversammlungsmitglieder sind zu gewährleisten. Den Kammerangehörigen ist Zugang zur Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Eine geheime Abstimmung kann bei der Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen nur stattfinden, wenn die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens der nicht persönlich anwesenden Kammerversammlungsmitglieder gewährleistet ist.

§ 21 Beschlussfassung der Kammerversammlung in Ausnahmefällen im vereinfachten Verfahren

(1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen Beschlüsse zu eilbedürftigen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Kammerversammlung unterliegen, von der Kammerversammlung im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Kammervorstand mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage in Textform insbesondere durch E-Mail ab. Die Entscheidung jedes Kammermitgliedes ist in der Geschäftsstelle der Kammer zu dokumentieren. Für die Beschlussfassung ist die Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung an der Abstimmung erforderlich. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind über das Beschlussergebnis zu informieren.

§ 22 Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Organe der Kammer und ihrer Ausschüsse üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Für Auslagen und Zeitversäumnisse erhalten sie eine Entschädigung. Satz 2 gilt für die Sachverständigen entsprechend.

(2) Der Präsident, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes erhalten außerdem pauschale Aufwandsentschädigungen.

(3) Die Kammerversammlung bestimmt die Höhe der Beträge.

§ 23 Altersversorgung

Die Kammer unterhält für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung ein gemeinsames Versorgungswerk gemäß dem ab dem 1.1.1995 in Kraft getretenen Abkommen der Länder Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt.

§ 24 Geschäftsstelle

(1) Die Kammer unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Er wird vom Präsidenten mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt.

(2) Der Geschäftsführer erledigt nach den Weisungen des Präsidenten und in seinem Auftrag die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kammer. Er nimmt an den Sitzungen aller Gremien der Kammer mit beratender Stimme teil. Er legt der Kammerversammlung einmal jährlich einen Geschäftsbericht für das Vorjahr vor.

(3) Der Geschäftsführer ist der Vorgesetzte aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(4) Der Geschäftsführer verwaltet die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der Kammer nach Maßgabe des Haushaltsplanes sowie der Ordnungen der Kammer und nach § 6 des Kammergesetzes.

§ 25 Verwaltungsgeschäfte der Kammer

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Kammer und ihrer Organe wird durch eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen geregelt.

§ 26 Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Form gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 27 Bekanntmachungen

Satzungen und Beschlüsse nach § 15 Abs. 1 KGHB-LSA sowie deren Änderungen werden im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt oder elektronisch auf der Internetseite der Kammer unter www.ak-sa.de entsprechend § 15 Abs. 2a KGHB-LSA bekannt gegeben.

§ 27a Ehrenpräsident

Die Kammerversammlung kann langjährige Präsidenten der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, die sich in herausragender Weise für das Ansehen des Berufsstandes der Apotheker und die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt eingesetzt und verdient gemacht haben, nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenpräsidenten ernennen. An Sitzungen des Vorstandes und der Kammerversammlung kann der Ehrenpräsident ohne Stimm- und Antragsrecht mit beratender Stimme teilnehmen.“

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.